

# Schneeräumung und Verunreinigung der Straße

## Schneeräumung:

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, werden darauf hingewiesen, dass sie dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der **Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der **Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern** und zu bestreuen.

In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt diese Verpflichtung für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten. Die Eigentümer haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. Durch die angeführten Vorrichtungen dürfen Straßenbenutzer

nicht gefährdet oder behindert werden, wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

## Verunreinigung der Straße:

Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glätteisbildung ist verboten.

Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfer-

nen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich für denjenigen, der eine derartige Verunreinigung der Straße (z. B. Ausrinnen des Motoröls), sei es auch schuldlos, verursacht hat, die Verpflichtung, diese Gefahr wieder zu beseitigen.

Wenn Wasser durch eine schadhafte oder nicht funktionierende Dachrinne auf die Straße fließt, ist das dem Ausgießen gleichzuhalten und somit verboten.

Unter „größere Erdmengen“ sind solche zu verstehen, die vor allem **Baufahrzeugen und ländlichen Wirtschaftsmaschinen** anhaften, wenn diese ihre Arbeitsstätte verlassen.

Ob es sich hierbei um Erde, Kot oder Mist handelt, ist irrelevant.

Amtsblatt Nr. 23 vom 1. Dezember 2004